

SATZUNG

Freundeskreis Künstlernachlässe Mannheim e.V.

Satzung gem. der Mitgliederversammlung vom 6.12.2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Künstlernachlässe Mannheim e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Mannheim: Adresse: c/o Kunstverein Mannheim, Augustaanlage 58, 68165.

Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Bewahrung von Künstlernachlässen in Mannheim, speziell von Künstler und Künstlerinnen aus Mannheim, aber auch aus der Metropolregion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Realisierung folgender Aktivitäten:

- Unterstützung bei der Aufnahme von Künstlernachlässen (Arbeiten und schriftliche Nachlässe) und der Lagerung sowie Pflege
- Unterstützung von Ausstellung aus dem Nachlass-Bestand
- Unterstützung bei Vorträgen und Veranstaltungen zu Künstlern und Themen aus dem Bestand
- Unterstützung bei Projekten der Nachlass-Stiftung, z. Bsp.
 - o Erfassung und Bestandausnahme von Nachlässen,
 - o Wissenschaftliche Bearbeitung,
 - o Erstellen von Werkverzeichnissen,
 - o Erstellen von Publikationen,
 - o etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten im Einzelfall auf Beschluss Auslagen erstattet, über die der Schatzmeister entscheidet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.

Die Kündigung ist mit vierteljähriger Frist zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand. Zuvor ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein, danach jeweils innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres fällig.

Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung und auf Anfrage dem Vorstand Auskunft über die Finanzlage des Vereins.

Die laufenden Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen gedeckt.

§ 7 Zuwendungen

Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen Zuwendungen entgegennehmen. Der Verein ist berechtigt, Vermögensgegenstände umzuschichten, zu veräußern und marktüblich zu verwerten. Er ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstandsvorsitzende – bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes – leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Für Satzungsänderungen und für den Beschluss über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Beirats
- die Mitgliedsbeiträge
- die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei höchstens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer der Künstlernachlässe Mannheim, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat mit drei bis fünf Vertretern aus dem Bereich des Kunst- und Kulturlebens bestellen. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kunstverein Mannheim e.V. mit der Auflage, es im Sinne der Künstlernachlässe zu verwenden.